

# RS Vwgh 2001/11/28 AW 2001/18/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2001

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

49/04 Grenzverkehr

## Norm

SDÜ 1990;

StGB §142 Abs1;

StGB §143;

StGB §15;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes - Selbst wenn es sich bei einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in das Schengener Informationssystem nach Titel IV des Schengener Durchführungsübereinkommens, BGBl. III Nr. 90/1997, um einen "Vollzug" des angefochtenen Bescheides iSd § 30 Abs. 2 VwGG handeln sollte, wäre auch eine solche Maßnahme in Anbetracht des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Unterbindung solcher Straftaten (teils vollendeten, teils versuchten schweren Raubes nach § 142 Abs. 1, § 143 zweiter Fall, § 15 StGB) nicht als unverhältnismäßiger Nachteil iSd § 30 Abs. 2 VwGG zu werten (Hinweis E 26.11.1999, 98/21/0304).

## Schlagworte

Interessenabwägung Unverhältnismäßiger Nachteil Besondere Rechtsgebiete Polizeirecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:AW2001180177.A03

## Im RIS seit

18.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

21.08.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)